

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.4.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hann. Münden, den 15.12.1971

Katasteramt
 gez. Reckefuß
 Vermessungsoberrat

Hann. Münden, den 14.7.1970



gez. Lange
 Stadt-/Gemeindevorsteher

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch **STADT MÜNDEN**
 STADTPLANUNGSAMT

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 3.12.1970



Hann. Münden, den 22.4.1971
 gez. Lange
 Stadt-/Gemeindevorsteher

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 11.2.1971 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch „Mündensche Nachrichten“



Hann. Münden, den 22.4.1971
 gez. Lange
 Stadt-/Gemeindevorsteher

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 22.2.1971 bis 22.3.1971 einschließlich

Hann. Münden, den 22.4.1971



gez. Lange
 Stadt-/Gemeindevorsteher

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCGO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 27.10.1971

Hann. Münden, den 24.11.1971



gez. Lange
 Stadt-/Gemeindevorsteher

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung

vom heutigen Tage - 214-9.24.3 (1)

Hildesheim, den 15.3.1972

Der Regierungspräsident
 im Auftrage:
 gez. Beul

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 15.3.1972 aufgeführten Auflage beigetreten.

Hann. Münden, den 23.11.1972

gez. Lange
 Bürgermeister - Stadt-/Gemeindevorsteher

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 1. Sept. 1972 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch „Amtsblatt f. d. Regierungsbezirk Hildesheim“

Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 1. Sept. 1972



Hann. Münden, den 23.11.1972
 gez. Lange
 Stadt-/Gemeindevorsteher

URSCHRIFT

STADT MÜNDEN
11. Änderung
zum Bebauungsplan Nr. 1
„Hinter der Blume“

nach § 30 BBaug.

M.1:1000



Landkreis Münden
 Gemeindebez. } Münden
 Gemarkung }
 Flur 13

gez. Lange

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZEN

LEGENDE DER PLANUNG

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DER 11. ÄNDERUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- 11 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0 OFFENE BAUWEISE

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

- BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968
- PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

